

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1,
zum Bebauungsplan Nr. 95/4
Ortsteil Braschoß, Kreisstadt Siegburg

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 Bonn
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2 Übergeordnete Planungen	4
2. Rechtsvorschriften	6
2.1 Generelles	6
2.2 Methodik der Artenschutzprüfung	6
3. Artenschutzprüfung	6
3.1 Stufe I, Vorprüfung	6
3.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum	10
3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
3.4 Plausibilitätsprüfung	12
3.5 Ergebnis	13
4. Fazit	14

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung vom 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95/4 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die dem dörflichen Charakter des Ortes Rechnung trägt zu erhalten.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Braschoß und wird im Nordwesten von der Straße „Auf dem Welef“, im Westen von der „Braschoser Straße“ im Süden von der Straße „Im Bruchgarten“, im Norden von einem Wirtschaftsweg sowie im Osten von einem Teilabschnitt eines Wirtschaftswegs begrenzt. Das Areal hat eine Größe von ca. 22.450 m².

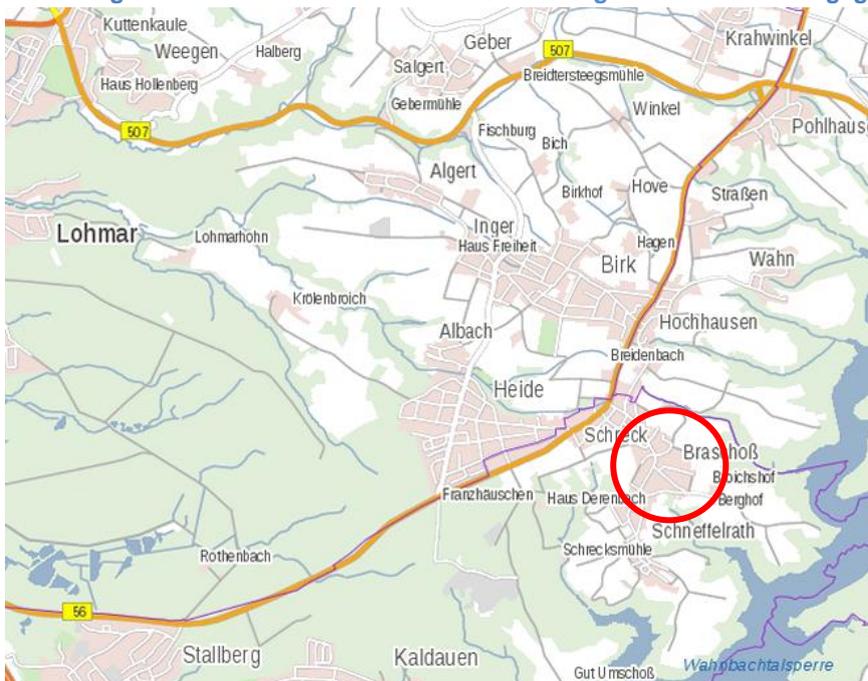
Es handelt sich vornehmlich um freistehende Einfamilienhäuser innerhalb größerer Nutz-, Ziergärten mit einem teilweise älteren Baum-, und Strauchbestand. Im Plangebiet befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstätte.

Eine Umweltprüfung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zu untersuchen. Die ASP der Stufe 1 ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Braschoß, Flur 2 mit einer Größe von ca. 22.450 m².

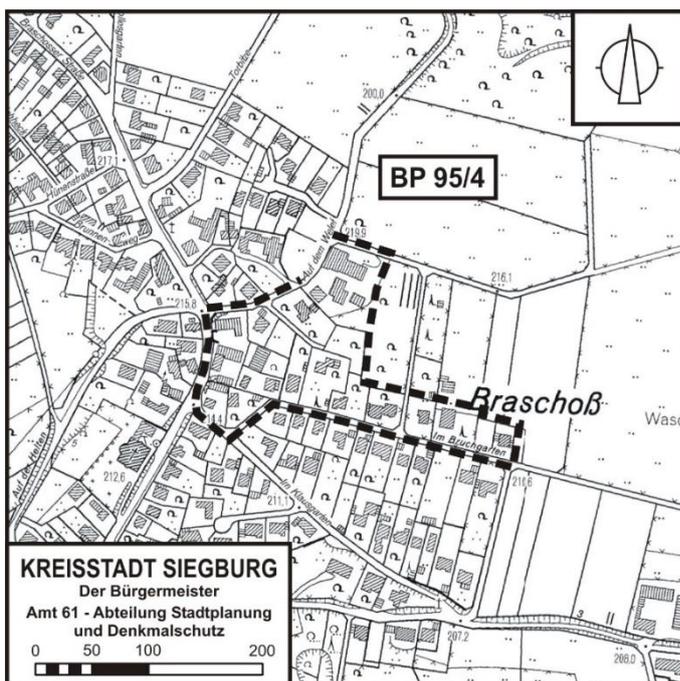
Abbildung 1+2: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Untersuchungsgebietes





beide Karten © Land NRW (2018) / ©GeoBasis-DE/BKG 2018

Abbildung 3: Grenze des Bebauungsplans Nr. 95/4

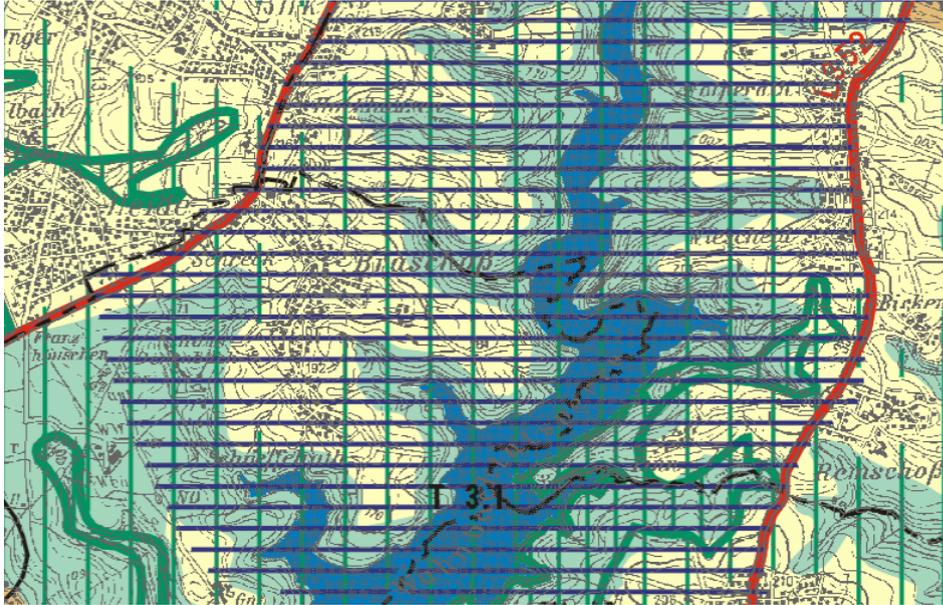


© Kreisstadt Siegburg

1.2 Übergeordnete Planungen

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, ist das Areal als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt.

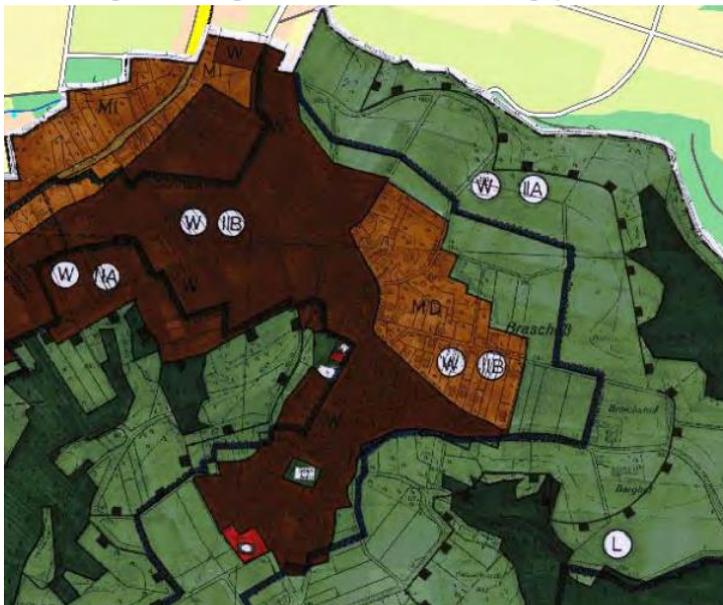
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan



© www.bezrk-koeln.nrw.de

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Siegburg ist die Fläche als „Dorfgebiet (MD)“ festgesetzt.

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan



© Kreisstadt Siegburg

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Bergische Hochflächen“ als Teil des Bergischen Landes. Weiterhin zählt es zum Landschaftsraum LR-VIa-016 „Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen“. Es befindet sich im Naturpark NP-002 „Naturpark Bergisches Land (7680300)“. Im Norden, Osten und Süden erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 „LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (7680110)“. Die Ortslage Braschoß ist in weiterer Entfernung umgeben von Biotopverbundflächen, VBK-5109-014 „Bewaldete Siefentäler an der Wahnbachtalsperre (7590610)“, VB-K-5109-008 „Jabach und Auelsbachtalsysteme mit Hangwäldern bei Lohmar (7690510)“, die teilweise überlappend sind mit Biotopkatasterflächen, BK-5109-109 „Uferbereiche der Wahnbachtalsperre (7660100)“ und BK-5109-102 „Oberer Bereich des Auelsbachs zwischen Heide

und Schreck (7660100)“. Das Untersuchungsgebiet besitzt **keinen** naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I, Vorprüfung

Das Untersuchungsgebiet ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95/4 Ortsteil Braschoß.

Es handelt sich um ein dörflich geprägtes Areal mit einer großzügigen Wohnbebauung innerhalb ebenso großzügig angelegter Gärten. Die Bebauung besteht meist aus freistehenden Einfamilien-, aber auch Mehrfamilienhäusern, eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs und einer Lager- Abstellfläche an der Braschosser Straße. Der überwiegende Teil der Gärten sind Ziergärten mit vereinzelt eingestreuten, kleineren Nutzgartenabschnitten, Einzel-, sowie Obstbäumen. Im Gebiet stehen größere Kastanien, Birken, Kirschen, Walnuß und Ahorn. Daneben sind größere Sträucher aus heimischen Gehölzen als Garten-, Grundstückseinfassung oder Akzentbepflanzung vorhanden. Die vorhandenen Freiflächen stellen regelmäßig gemähte Rasenflächen dar. In zwei Gärten liegen kleinere Pools.

Bild 1-3: Blick über das Plangebiet von der Straße „Im Bruchgarten“



Abbildung 4+5: ehemalige Hofstätte



Abbildung 6: Gartenansicht vom Stichweg der Straße „Auf dem Weleff“



Abbildung 7-9: Gartenansichten

28

17



3.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ruhiger Lage an zwei weitgehend von Anliegern benutzten Straßen – Im Bruchgarten sowie Auf dem Welef. Ein kleiner Abschnitt grenzt unmittelbar an die Braschossener Straße, die von der Ortschaft Schreck nach Schneffelrath führt. Die Verkehrsbelastungen resultieren aus dem Durchgangsverkehr, landwirtschaftlichem Verkehr, den Anliegern sowie Liefer- und Besuchsverkehr.

Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sowie der überschaubaren Ortsgröße werden die Belastungen durch Lärm, Licht, Staub, Schadstoffen und Gerüchen, die sich aus den Verkehrsströmen ergeben, als gering eingestuft.

Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für den 4. Quadranten des Messtischblatts 5109 "Lohmar" und die betroffenen Lebensraumtypen „Gebäude“ sowie „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓		Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U		Na FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na FoRu!
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G		(Ru)

© <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
 FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens¹ wurde für den Naturraum Süderbergland (Bergisches Land, Sauer- und Siegerland) überprüft und die Arten aufgenommen, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen und im Plangebiet vorkommen können.

¹ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung Stand Juni 2016, Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Tabelle 2:

Zu erwartende, gefährdete Arten gemäß der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016¹				
Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste 2008	§ End. Vaw.	Süderbergland (Bergisches Land, Sauer- und Siegerland)
Star	Sturnus vulgaris	3	§	3

Rote Liste, RL

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

V = Vorwarnliste

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = von Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

§; besonders geschützt

§§; streng geschützt

VS-RL; Vogelschutzrichtlinie

Es wurde ein Ortstermin am 10.09.2018 von ca. 15:00 bis 17:00 Uhr wahrgenommen. Es herrschte spätsommerlich warmes, ruhiges, Wetter.

An dem Termin wurde das Gelände mit seinen Biotopen begutachtet. Daneben wurden Hinweise gesammelt, die eine alte bzw. aktuelle Nutzung als Ruhe-, Fortpflanzungsplatz der Vögel^{2,3,4,5,6} belegen. Warnende bzw. mehrmalig die Gehölze anfliegende Vögel sowie Nester wurden nicht beobachtet. Die „Allerweltsarten“ (Schwarzdrossel, Blau-, Kohlmeise, Zaunkönig, Buchfink, Rotkehlchen) wurden gehört bzw. bei der Futtersuche im und angrenzend zum Plangebiet gesichtet. Im Überflug beobachtet wurden Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe, Mäusebussard. Die Gehölze und teilweise auch die Gebäude bieten potentielle Nistplätzen an.

Obwohl die Fledermäuse gemäß der LANUV Liste im Plangebiet nicht zu erwarten sind, wurden die Gebäude soweit möglich und zugänglich auf potentielle Quartiere für die weit verbreitete Zwergfledermaus untersucht. Die vitalen, gepflegten Gehölze in den Gärten halten keine potentiellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse bereit.

² Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

³ Fernglas Zeiss Victory FL10x42, Canon PowerShot SX40 HS

⁴ Jonsson, Lars: Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes, Franck-Kosmos Verlags-GmbH&Co.KG, Stuttgart, 2010

⁵ Bezzel, Einhard: Vogelfedern, BLV Buchverlag GmbH&Co.KG, München, 2010

⁶ Lang, Angelika: Spuren und Fährten unserer Tiere, BLV Buchverlag GmbH&Co.KG, München, 2008

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 3: Potentielle Wirkfaktoren zum Bebauungsplan Nr. 95/4, Ortsteil Braschoß, Kreisstadt Siegburg

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Inanspruchnahme von Frei-, Garten-Bestandsflächen	Beeinträchtigung, Veränderung bis zum Verlust eines potentiellen Lebensraums
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen, Unruhe	Irritation der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora, der Bodenfauna und des Bodenwasserhaushaltes, sofern der Boden noch unverändert vorliegt, damit einhergehend Entwertung der Grundlage für die Entwicklung von Biotoptypen	Teilverlust eines potentiellen Lebensraumes, Irritationen und Beunruhigung der nahen Fauna
Errichtung der baulichen Anlagen	Flächenversiegelung durch die neuen Gebäude, Zuwegungen u. ä., Anlage von Zier-, Nutzgärten auf der Restfläche	Teilverlust des Natur-, und Lebensraumes
Nutzung der baulichen Anlagen	marginale Erhöhung der Lärm- Licht-, Schadstoffemissionen	marginale Störung, Beunruhigung der Arten

3.4 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste und der Roten Liste tatsächlich im Plangebiet vorkommen können.

Insgesamt sind 13 planungsrelevante Arten der LANUV Liste sowie eine Rote Liste Art im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Für alle der 12 planungsrelevanten Vogelarten stellt das Areal ein Nahrungsgebiet dar. Für fünf Vogelarten besteht eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Mehl- und **Rauchschwalbe** gehören zu den Charakterarten des ländlich geprägten Raumes. Die **Mehlschwalbe** nistet an Gebäuden in selbstgebauten Lehmnestern, während die **Rauchschwalbe** ihre Nester in Gebäuden mit freiem An-, Abflug anbringt. Beide Arten findet man oft in dörflichen Regionen mit landwirtschaftlichen Hofstätten und Viehbestand. Hinweise auf alte Nistplätze an den Gebäuden oder jagende Individuen wurden nicht festgestellt.

Der **Turmfalke** ist ein Kulturfolger, der sowohl an, in hohen Gebäuden im menschlichen Siedlungsraum wie in ausreichend hohen Bäumen nistet. Das Plangebiet erfüllt die Lebensraumsprüche des Turmfalken nicht.

Die **Schleiereule** brütet ebenfalls in und an Gebäuden. Ein ausreichendes Angebot an Beutetieren ist für die Schleiereule, besonders im Winter, von existentieller Bedeutung. Der englische Name „Barnowl“ nimmt auf, dass Scheunen und Wirtschaftsgebäude von landwirtschaftlichen Hofstätten Tageseinstand und Brutplatz der Schleiereule sind. Die früheren Korn- und Fruchtböden der landwirtschaftlichen Betriebe zogen ausreichend Mäuse und andere Nager an, die von der Eule gejagt wurden. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Strukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruheplatz dienen könnten.

Der **Waldkauz**, hat seinen Hauptlebensraum, wie der Name ausdrückt, im Wald. Wichtig sind für den Waldkauz verlassene Höhlenbäume, die er für das eigene Brutgeschäft nutzen kann. Wenn er keinen

geeigneten Brutplatz findet, nimmt er auch mit einem größeren Nistkasten, der an einem Baum befestigt ist, Vorlieb. Das Plangebiet erfüllt die Lebensraumsprüche des Waldkauzes nicht. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der fünf planungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG tritt nicht ein.

Der Verlust des Nahrungsgebietes ist dann ausschlaggebend, wenn dadurch der Bestand einer Population im Sinne des § 44 BNatSchG gefährdet ist. Das heißt, die Population ist auf das Nahrungshabitat angewiesen und ein Ausweichen auf andere Areale ist mit erhöhten Risiken wie z. B. Überqueren stark befahrener Verkehrswege, Überwinden großer Distanzen, geringes Futterangebot verbunden. Die zu erwartenden planungsrelevanten Arten können bei einer konkreten Überplanung des Nahrungshabitats auf angrenzende Gärten und Freiflächen wechseln. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG, die planungsrelevanten Vogelarten betreffend, wird nicht erwartet.

Der **Star**, als RL-Arten finden im Plangebiet ein potentiell Nahrungshabitat. Als Höhlenbrüter benötigt er unbesetzte Spechthöhlen, ausgefallte Astlöcher oder Spalten an Gebäuden. Stare wurden weder direkt im Plangebiet noch angrenzend beobachtet. Potentielle Quartiere wurden nicht verifiziert. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Stars besteht nicht. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die „**Allerweltsarten**“, ebenfalls geschützt, sind im Plangebiet vorhanden. Allerweltsarten wurden im Plangebiet beobachtet, so dass eine Bedeutung des Areals als potentieller Nistplatz unterstellt wird.

Ein potentiell Vorkommen einer Ruhestätte des **Kammolchs** ist gemäß der LANUV Liste möglich. Die Lebensraumsprüche des Kammolchs bedient das Plangebiet nicht. Er bevorzugt Niederungslandschaften der Flüsse und Bäche mit Altarmen oder anderen Augewässern. In den Mittelgebirgen besiedelt er vegetationsreiche Stillgewässer in feuchtwarmen Waldregionen. Er weicht auch auf Sekundärbiotop, Steinbrücke, Kieslandschaften u. ä, aus. Die beiden Wasserflächen, zwei Pools, sind zum Schwimmen bzw. zur Abkühlung angelegt. Als Laichgewässer sind sie ungeeignet. Der Landlebensraum, Gebüsche, Hecken, Laub- und Mischwälder, liegt in der Nähe der Laichgewässer. Aufgrund der eingeschränkten Biotopstruktur wird ein Vorkommen es Kammolchs mit Ruhestätten im Plangebiet ausgeschlossen.

Obwohl die **Fledermäuse** gemäß der LANUV Liste im Plangebiet nicht zu erwarten sind, wurden die Gebäude soweit möglich und zugänglich auf potentielle Quartiere untersucht. Es wurde unterstellt, dass die in den Siedlungsbereichen weit verbreitete Zwergfledermaus, eine Gebädefledermaus, potentielle Übertagungsquartiere in/ an den Gebäuden fände. Weitere potentielle Quartiersmöglichkeiten für andere Arten in den vitalen Gehölzen der Gärten sind nicht vorhanden. Die fortgeschrittene Jahreszeit erlaubt keine weitere sinnvolle, seriöse Aussage.

Nach Aussage des Planungsamtes der Stadt Siegburg ist bis dato eine Überplanung der ehemaligen Hofstätte (Wirtschaftsgebäude) zu Wohnzwecken angedacht. Weitere konkrete Überplanungen sind nicht bekannt. Die Hofstätte ist aufgrund der baulichen Ausführung als potentiell Übertagungsquartier für Fledermäuse geeignet. Deswegen und um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern, wird bei tatsächlichen Planungen eine Überprüfung der Gebäude vor Abriss oder Um-, Anbau erforderlich.

3.5 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Plangebietes hält keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten der LANUV-Liste bereit. Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die „**Allerweltsarten**“, ebenfalls geschützt, sind im Plangebiet vorhanden. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist gegeben, wobei es für die Arten nicht von existenzieller Wichtigkeit im Sinne des § 44 BNatSchG ist. RL-Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Ein

Vorkommen des Kammmolches ist nicht zu erwarten. Demzufolge werden Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten (LANUV-Liste) oder RL-Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht erwartet.

Ein Konflikt im Sinne des § 44 BNatSchG für die beobachteten Allerweltsarten kann eintreten, wenn die Gehölze an der südlichen Böschung innerhalb des Brutgeschäftes abgeräumt werden. Derzeit ist der Zeitpunkt der Baufeldräumung nicht bekannt. Deswegen wird die Baufeldräumung auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt.

Obwohl gemäß LANUV keine Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten sind, wird das Vorkommen der fast ubiquitär vertretenden Zwergfledermaus mit Übertagungsquartieren unterstellt. Aus diesem Grund ist bei einer tatsächlichen Planung eine Überprüfung der Gebäude vor Abriss oder Um-, Anbau im Hinblick auf Fledermäuse oder Gebäudebrüter erforderlich.

4. Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 95/4 Ortsteil Braschoß der Kreisstadt Siegburg ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 4. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5109 „Lohmar“, die Rote Liste der Brutvogelarten NRW, 6. Fassung, Stand Juni 2016 für den Naturraum Süderbergland (Bergisches Land, Sauer- und Siegerland) wurde überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 10.09.2018 wahrgenommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die aufgeführten, planungsrelevanten Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Es besteht eine Bedeutung als Nahrungshabitat, jedoch nicht im Sinne des § 44 BNatSchG.

RL-Arten sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten (LANUV-Liste) und RL-Arten gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erwartet.

Ein Konflikt im Sinne des § 44 BNatSchG, die beobachteten Allerweltsarten betreffend, kann eintreten, wenn die Gehölze an der südlichen Böschung innerhalb des Brutgeschäftes abgeräumt werden. Im Moment ist der Zeitpunkt der Baufeldräumung noch nicht bekannt.

Um sicherzugehen, dass Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht entstehen, wird die Baufeldräumung auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt. Ein Erhalt der östlichen Gehölzgruppe ist zu garantieren, um ebenfalls keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu provozieren.

Obwohl gemäß LANUV keine Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten sind, wird das Vorkommen der fast ubiquitär vertretenden Zwergfledermaus mit Übertagungsquartieren unterstellt. Aus diesem Grund ist bei einer tatsächlichen Planung eine Überprüfung der Gebäude vor Abriss oder Um-, Anbau im Hinblick auf Fledermäuse und Gebäudebrüter erforderlich.

Werden im Zuge der Bautätigkeit Gehölze entfernt werden, greift die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung, Stand 01.01.2006).

Bonn, 29.10.2018

Ute Lomb